

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2979 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 16.02.2015

Bewerbungsverfahren für Schulleiterstellen an Niedersachsens Oberschulen

Mit der Einführung der Oberschule in Niedersachsen ist auf der Ebene der Schulleitungen eine ganze Reihe von A15+Z-Stellen geschaffen worden. In der Regel wurden diese Stellen nach der Gründung der Oberschulen zumeist mit den Schulleitern der jeweiligen Schulen besetzt, die sich zu Oberschulen umgewandelt haben. Wie auch an zahlreichen anderen Schulformen werden einige dieser Stellen durch Pensionierungen frei.

Berichten zufolge soll es nun bei der Wiederbesetzung dieser Stellen zu Abbrüchen innerhalb der Bewerbungsverfahren gekommen sein. So soll es Bewerbungsverfahren gegeben haben, die kurz vor dem Abschluss stehen, aber durch einen Beschluss des Kultusministeriums abgebrochen werden sollten. Dem Kultusministerium zufolge sollten A15+Z-Stellen erneut ausgeschrieben werden, wenn es nur zwei Bewerber gibt und sich ein Bewerber davon als „Interner“ bewirbt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Warum hat das Kultusministerium beschlossen, die oben dargestellten Bewerbungsverfahren abubrechen, womit wird dieser Beschluss begründet, und gilt dieser auch für andere Schulleitungsaufgaben an anderen Schulformen?
2. In wie viele Fällen wurden seit 2013 Bewerbungsverfahren aus den o. g. Gründen abgebrochen?
3. Welche Folgen hat dieser Beschluss, vor allem vor dem Hintergrund, dass es in den Bewerbungsverfahren für Schulleiter Engpässe und nicht genug Bewerber gibt?
4. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Oberschulen, die sich noch im Aufbau befinden und weitere Konzept- und Weiterentwicklungsarbeit benötigen, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt werden können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2979 -

Hannover, den 18.03.2015

Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern der Besoldungsgruppe A 15+Z erfolgt auf der Grundlage des in § 45 NSchG geregelten Verfahrens und obliegt unter Beachtung des Beschlusses der Landesregierung vom 27.11.2012 „Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“ (Nds. MBl. S. 1241) sowie des Erlasses „Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“ (Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012, Nds. MBl. S. 1242) dem Kultusministerium.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keinen Beschluss des Kultusministeriums zum Abbruch der dargestellten Bewerbungsverfahren.

Zu 2:

Ein Abbruch eines Bewerbungsverfahrens hat seit 2013 nicht stattgefunden. Lediglich in einem Fall ist eine vakante Stelle erneut ausgeschrieben worden, um den Kreis auf mögliche Bewerberinnen ausdehnen und weitere geeignete Personen ansprechen zu können.

Zu 3:

Es gibt weder einen Beschluss des Kultusministeriums zum Abbruch der dargestellten Bewerbungsverfahren noch einen Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Schulleitungsstellen an Oberschulen mit der Besoldungsgruppe A15+Z.

Zu 4:

Die Besetzung einer Schulleitungsstelle erfolgt nach sorgfältiger Auswahlentscheidung. Alle eingesetzten Personen genießen einen hohen Grad an Akzeptanz bei den an der jeweiligen Schule Beteiligten. Sie haben in vielen Fällen bereits Schulleitungserfahrung und als Leiterin oder Leiter der Oberschulplanungsgruppe maßgeblich an der Einführung der neuen Schulform mitgearbeitet. Ferner verantworten sie mit hoher Fach- und Sozialkompetenz die zielgerichtete Qualitätsentwicklung ihrer Schule.

Die Oberschulen werden im Übrigen in der Aufbauphase durch die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde unterstützt.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann